

Sitzungsvorlage

Nummer: 087/2017
Bearbeiter: Frau Christner
TOP: 7 ö

**Alter Friedhof - Neufassung der Friedhofssatzung
Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation**

Anlage 1 Friedhofssatzung Alter Friedhof 26.06.2017
Anlage 2 Was kostet eine Bestattung
Anlage 3 Gebührenkalkulation Alter Friedhof - Stand Juni 2017

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den "Alten Friedhof" wird entsprechend der Anlage 3 zugestimmt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation (Anlage 3) eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Neufassung der Friedhofssatzung für den Alten Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom **01. Juli 2017 als Satzung** beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Der Gemeinderat hat am 24.07.2006 den Grundsatzbeschluss zur Wiederbelegung des Alten Friedhofs gefasst. Am 05.05.2008 wurde die Friedhofsgebührenordnung mit Bestattungsgebührensatzung beschlossen. Die Gebühren wurden zuletzt im September 2014 angepasst. Da die Bestattungsformen auf dem Alten Friedhof sehr gut angenommen werden, stehen in naher Zukunft weitere Erweiterungen des Staudengartens und des Steingartens an. Diese wurden bei der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt. Durch verschiedene Faktoren werden die Bestattungen auf dem Alten Friedhof in Zukunft in Summe etwas günstiger.

Die Pflege der Grabstellen erfolgt durch einen örtlichen Gärtner. An der Friedhofsanlage werden ansonsten auch Pflegeleistungen durch den Bauhof erbracht. Die Pflegeleistungen sind im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer des jeweiligen Grabes zu bezahlen.

Wie bereits bei der Gebührenkalkulation vom 05.05.2008 werden kostendeckende Gebühren vorgeschlagen. Ein Abzug für das öffentliche Interesse wurde in ausreichendem Umfang vorgenommen (siehe Anlage 3).

Die Neufassung der Satzung erfolgt beim Alten Friedhof aufgrund einiger redaktioneller Änderungen. § 16 wurde von „Vernachlässigung der Grabpflege“ in „Grabpflege“ umbenannt. Beim Steingarten wurde im Bezug auf die Namensschilder „Jurakalkblockstein“ gestrichen, dies war irreführend. Die Leichenhalle wurde in Aussegnungshalle umbenannt.

Folgende Gebührentatbestände sollen angepasst werden:

Gebührentatbestand		Bisher	Vorschlag - Neu
2.3	Überlassung eines Urnengrabes im Staudengarten		
2.3.1	einzel für 15 Jahre	690,00 €	845,00 €
2.3.2	doppelt für 30 Jahre	2.070,00 €	2.135,00 €
2.3.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	69,00 €	71,00 €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes im Steingarten		
2.4.1	einzel für 15 Jahre	1.200,00 €	1.035,00 €
2.4.2	doppelt für 30 Jahre	3.100,00 €	2.920,00 €
2.4.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	105,00 €	97,00 €
2.5	Namensschild		
2.5.1	Granitblock Staudengarten 2-zeilig	220,00 €	221,50 €
2.5.3	Steingarten 2-zeilig	192,50 €	195,00 €
2.6	Benutzung der Aussegnungshalle (Neuer Friedhof) und der Neuapostolischen Kirche		
2.6.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Leichenzelle	600,00 €	750,00 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle	240,00 €	300,00 €
2.6.3	Benutzung des Sezierraums	360,00 €	450,00 €
2.6.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle	360,00 €	450,00 €
2.7	Pflegekosten eines Urnengrabes im Staudengarten		
2.7.1	Urne einzeln	990,00 €	705,00 €
2.7.2	Urne doppelt	2.980,00 €	2.120,00 €
2.7.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	99,00 €	70,00 €
2.8	Pflegekosten eines Urnengrabes im Steingarten		
2.8.1	Urne einzeln	1.770,00 €	1.355,00 €
2.8.2	Urne doppelt	4.500,00 €	3.820,00 €
2.8.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	150,00 €	125,00 €

Bei folgenden Gebührentatbeständen sollen keine Änderungen vorgenommen werden:

- Verwaltungsgebühren; Ziffern 1. bis 1.3 des Gebührenverzeichnisses
- Bestattungsaufsicht; Ziffern 2.1
- Beisetzung von Aschen; Ziffern 2.2
- Namensschilder; Ziffern 2.5.2 und 2.5.4

- Sonstige Leistungen; Ziffern 2.9.1, 2.9.3 und 2.9.4

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabebemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	05.05.2008	TOP 3 ö	51/2008 ö
Gemeinderat	10.11.2008	TOP 5 ö	130/2008 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 5 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	14.07.2014	TOP 3 ö	74/2014 ö
Gemeinderat	28.07.2014	TOP 10 ö	83/2014 ö
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 7 ö	87/2017 ö